Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Schöneberg
Betreuungsgericht
[redacted]

Beschluss

In dem Betreuungsverfahren

[redacted]

- Betroffener -

[redacted]

- Betreuer -

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin [redacted] am 08.07.2025 beschlossen:

Dem Betreuer [redacted] wird für seine Tätigkeit ab dem 24.05.2025 eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von je 412,50 Euro (130,00 EUR monatlich zuzüglich Infl.ausgl.pauschale in Höhe von 7,50 EUR monatlich), erstmals fällig am 23.08.2025, danach am 23.11.2025, gegen die Staatskasse festgesetzt.

Für die Zeit vom 24.11.2025 bis 23.02.2026 wird die Vergütung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung ab 01.01.2026 in Höhe von 419,00 EUR festgesetzt.

Ab dem 24.02.2026 wird für jeweils 3 Monate eine Vergütung in Höhe von 432,00 EUR, erstmals fällig am 23.05.2025 festgesetzt.

Der Zeitpunkt für die Überprüfung dieser Dauerfestsetzung wird festgelegt auf den 08.07.2027.

Der Beschwerde des Betreuers vom 04.07.2025 gegen den Beschluss vom 26.06.2025 wird insofern abgeholfen.

Gründe:

Die Vergütungsfestsetzung für die zukünftigen Vergütungszeiträume erfolgt aufgrund des Antrags des Betreuers vom 25.02.2025 (§§ 15 Abs. 2 VBVG; 292 Abs. 2 FamFG). Die geltend gemachte Vergütung wird in den zukünftigen Vergütungszeiträumen unter Berücksichtigung der vergütungsbestimmenden Kriterien (Wohnform und Vermögensstatus des Betroffenen, festgestellte Vergütungseinstufung des Betreuers) voraussichtlich in dieser Höhe entstehen und konnte daher antragsgemäß im Voraus festgesetzt werden. Eine Änderung der vergütungsbestimmenden Kriterien, die der gewährten Dauervergütungsfestsetzung zugrunde liegen, ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine dennoch eintretende Änderung während des zukünftigen Vergütungszeitraums hat der Betreuer dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 VBVG).

Die festgesetzten Beträge werden wegen Mittellosigkeit des Betroffenen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen aus der Staatskasse gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsbehelfe der **Beschwerde** oder der **Erinnerung** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelf der Erinnerung:

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 600,00 €, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin
einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Erinnerungsfrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Erinnerung einzulegen ist, eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Erinnerungsschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Rechtspflegerin

Amtsgericht Schöneberg
[redacted]

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 08.07.2025.

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.07.2025

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

AMTSGERICHT
BERLIN-SCHÖNEBERG